



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**Bundesamt für Landestopografie swisstopo**

# **Änderung der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbe- schränkungen (ÖREBKV)**

## Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

vom 5. August 2019

# Inhaltsverzeichnis

Artikel 2.....	3
Abschnitt 2: Inhalt, Massgeblichkeit und Informationstiefe .....	3
Artikel 3 Buchstabe e .....	3
Artikel 3a.....	3
Artikel 7 Absatz 1.....	3
Abschnitt 3a: Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen .....	3
Artikel 8a.....	4
Artikel 8b.....	5
Artikel 9 Absatz 2.....	5
Artikel 10 und 11.....	6
Artikel 12.....	7
Artikel 14 Absatz 1 und 15 .....	7
Artikel 16.....	8
Artikel 18a.....	8
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Einleitungssatz .....	9
Artikel 26–30.....	9
Artikel 31.....	9
Artikel 32.....	9

## Artikel 2

Artikel 2 nennt heute nur den Zweck betreffend die gesetzliche Grundfunktion des Katasters. Neu soll der bisherige Zweckartikel entfallen und durch eine Übersicht über die Hauptfunktion, die Zusatzinformationen und die Zusatzfunktionen des Katasters ersetzt werden. Der neue Artikel hält klar fest, was der Kataster einerseits leisten muss (Art. 2 Abs. 1 Hauptfunktion) und was der Kataster andererseits leisten kann (Art. 2 Abs. 2 Zusatzinformationen und Art. 2 Abs. 3 Zusatzfunktionen). Durch die Ergänzung des Absatzes 1 durch das Wort "rechtskräftig" wird zudem klargestellt, dass nur rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) Inhalt des Katasters sein können.

Absatz 2 stellt klar, dass der Kataster neben seiner Hauptfunktion (Darstellung von rechtskräftigen ÖREB) auch Zusatzinformationen enthalten kann. Die Zusatzinformationen sind im neuen Artikel 8b geregelt, weshalb ein entsprechender Verweis vorgenommen wird.

Der Absatz 3 nimmt die Regelung des bisherigen Artikels 16 auf und stellt diese im Verhältnis zur Grundfunktion klärend dar. Artikel 16 kann in der Folge aufgehoben werden. Wie heute stellt die Regelung bloss eine bundesrechtliche Ermächtigungsnorm dar, nicht aber eine Rechtsgrundlage für die Nutzung des ÖREB-Katasters in seiner Zusatzfunktion als kantonales Publikationsorgan. Will ein Kanton den ÖREB-Kataster als Publikationsorgan nutzen, muss er dies im kantonalen Recht festhalten und gleichzeitig die Rechtswirkungen der Publikation für jede betroffene ÖREB (des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts) regeln (z.B. Rechtentstehungswirkung, positive und/oder negative Publizitätswirkung, Fristauslösung).

## Abschnitt 2: Inhalt, Massgeblichkeit und Informationstiefe

Der Gliederungstitel des 2. Abschnitt wird um das Wort "Massgeblichkeit" ergänzt, da diese im neuen Artikel 3a geregelt wird.

## Artikel 3 Buchstabe e

Der Sinngehalt von Artikel 3 Buchstabe e ist nicht klar. Abklärungen ergaben, dass diese Regelung heute angesichts des Rahmenmodells und der inzwischen erlassenen Geodatenmodelle für alle Geobasisdaten des Bundesrechts, welche Inhalt des Katasters sind, in dieser Form obsolet ist. Artikel 3 Buchstabe e kann deshalb aufgehoben werden.

Hinweise, die dem Verständnis der ÖREB dienen und heute bereits veröffentlicht werden, sind neu unter Zusatzinformationen im neuen Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe c aufgeführt.

## Artikel 3a

ÖREB werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses, der sie begründet, eigentümerverbindlich. Einzig und allein die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die den Grundeigentümer binden kann.<sup>1</sup> Der neue Artikel 3a zur Massgeblichkeit hält diesen unbestrittenen Grundsatz nun auch explizit in der Verordnung fest. Im Falle von Widersprüchen zwischen Katasterinhalt und den rechtskräftigen Beschlüssen, sind die Beschlüsse massgeblich.

## Artikel 7 Absatz 1

Artikel 7 regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster und hält fest, dass Daten nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen werden. Bisher enthielt der Absatz 1 von Artikel 7 zudem den Vorbehalt der Publikation nach Artikel 16. Da Artikel 16 neu durch die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 3 ersetzt wird, muss dieser Verweis angepasst werden.

## Abschnitt 3a: Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen

Zwischen dem 2. und 3. Abschnitt wird neu der Abschnitt 3a. eingefügt, welcher die neuen Artikel 8a "Hinweise auf das Grundbuch" und Artikel 8b "Zusatzinformationen" enthält. Die Regelung über die

<sup>1</sup> Botschaft GeoIG vom 6. September 2006, BBl 2006 7859

Zusatzinformation (bisher Art. 12) steht heute an falscher Stelle; sie bezieht sich nämlich nicht nur auf den Auszug (auf dessen Regelung sie folgt), sondern auch auf die Geodienste. Das gleiche gilt für die Regelung im neuen Artikel 8a zu den Hinweisen auf das Grundbuch.

## Artikel 8a

Seit längerer Zeit immer wieder und auch im Vorfeld der Revisionsarbeiten an der ÖREBKV wurde das Verhältnis zwischen dem ÖREB-Kataster und dem Grundbuch thematisiert. Artikel 16 Absatz 1 Geoinformationsgesetz, geht vom Grundsatz aus, dass ÖREB entweder im Grundbuch angemerkt oder im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden. Probleme machen offenbar jene Fälle, in welchen ausnahmsweise eine Veröffentlichung an beiden Orten erfolgt bzw. erfolgen muss. Es wird denn auch von der Dualität zum Grundbuch gesprochen und die Vermeidung der doppelten Veröffentlichung wird thematisiert, beispielsweise durch die BPUK<sup>2</sup> oder im Schwergewichtsprojekt 17 "Publikation" des Kantons Basel-Stadt.

Die *Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster* verläuft zwischen den mit individuell-konkreten Rechtsakten (Verfügung; evtl. öffentlich-rechtlicher Vertrag) für ein bestimmtes Grundstück angeordneten ÖREB und den Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder allenfalls sogar generell-abstrakten (z.B. Gemeindebaureglement) Beschlüssen für einen bestimmten Perimeter ergeben. Diese Trennlinie kann vom Bund und von den Kantonen teilweise durchbrochen werden:

- Die *Bundesgesetzgebung* kann – auf der jeweiligen Erlassstufe – Ausnahmen von den Grundregeln des Grundbuch- und Geoinformationsrechts festlegen, dies grundsätzlich in beiden Richtungen. Eine solche besondere Regelung besteht beispielsweise beim Kataster der belasteten Standorte: Nach Grundbuchrecht werden belastete Standorte ausdrücklich nicht im Grundbuch angemerkt (Art. 129 Abs. 1 Bst. a Grundbuchverordnung [GBV], SR 211.432.1) und können somit gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes (GeolG, SR 510.62) Inhalt des ÖREB-Katasters sein. Der Bundesrat hat denn auch den Kataster der belasteten Standorte zum Inhalt des ÖREB-Katasters erklärt (Art. 1 Abs. 2 ÖREBKV i.V.m. Anhang 1, Identifikator 116 Geoinformationsverordnung [GeolV], SR 510.620). Artikel 32d<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) legt nun fest, dass belastete Standorte – parallel zur Veröffentlichung im ÖREB-Kataster – im Grundbuch angemerkt werden können.<sup>3</sup>
- Die *Kantone* können in Anwendung von Artikel 962 Absatz 3 ZGB in Ergänzung dazu für die Anmerkung im Grundbuch weitere Rechtsgebiete vorsehen (Art. 129 Abs. 3 GBV).<sup>4</sup> Sie können aber nicht anordnen, dass durch Verfügung errichtete ÖREB zusätzlich zur Anmerkung im Grundbuch auch im ÖREB-Kataster publiziert werden.

Den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass unter der derzeitigen gesetzlichen Regelung Doppelspurigkeiten zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster hinsichtlich der Veröffentlichung von ÖREB grundsätzlich nicht verhindert werden können. Insbesondere die Möglichkeiten der Kantone zu ergänzenden Regelungen (Art. 16 Abs. 3 GeolG, Art. 962 Abs. 3 zweiter Satz ZGB, Art. 129 Abs. 3 GBV) bilden "Einfallstore" für die Dualität. Eine vollständige Unterbindung von Doppelspurigkeiten könnte de lege ferenda nur dadurch erreicht werden, dass die kantonale Autonomie beschnitten und eine abschliessende bundesrechtliche Regelung getroffen würde.

Davon ausgehend, dass es die Dualität geben wird, wurde in Artikel 129 Absatz 2 GBV<sup>5</sup> folgende Regelung getroffen: Bei ÖREB, die im Grundbuch angemerkt werden sollen und gleichzeitig Gegenstand des Katasters der ÖREB sind, besteht die Anmerkung im Grundbuch in einem Hinweis auf den Kataster. In der "Gegenrichtung" erfolgt kein Hinweis. Dies ist ein Mangel, den es zu beheben gilt. Deshalb hält der neue Artikel 8a fest, dass bei Eigentumsbeschränkungen, welche auch im Grundbuch angemerkt sind bzw. angemerkt sein können, im Kataster in genereller Weise (also nicht parzellenscharf für jedes betroffene Grundstück) darauf hinzuweisen ist. Mittelfristig soll jedoch auf eine vollständige

<sup>2</sup> Vgl. Überprüfungsauftrag ÖREB-Kataster vom 30. Mai 2017, Konkretisierung des Beschlusses 8.4 der BPUK Plenarversammlung vom 3. März 2017.

<sup>3</sup> Die Parallelität von Anmerkungen im Grundbuch und ÖREB-Kataster ist hier zulässig, weil Art. 32d<sup>bis</sup> USG als Spezialbestimmung Art. 16 Abs. 1 GeolG vorgeht".

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht) vom 27. Juni 2007, BBl 2007 5283, S. 5332 f.; vgl. auch MEINRAD HUSER Publikation von Eigentumsbeschränkungen – neue Regeln BR/DC 1/2010, p. 175.

<sup>5</sup> Der Text des heutigen Art. 129 Abs. 2 GBV wurde aus Art. 80a aGBV übernommen.

Führung der ÖREB im ÖREB-Kataster hingearbeitet werden und nur wo zwingend nötig die Dualität mit dem Grundbuch erhalten bleiben. Dazu müssen jedoch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

Die konkrete Umsetzung mit Beispielen zur Darstellung der generellen Hinweise auf das Grundbuch wird in der Weisung "ÖREB-Kataster – Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs" präzisiert.

## Artikel 8b

Der bisherige Artikel 12 mit der Sachüberschrift "Zusatzinformationen" war bislang im 4. Abschnitt unter dem Titel "Formen des Zugangs" eingeordnet. Diese Einordnung ist insofern unpräzise, als es sich bei den Zusatzinformationen nicht um eine Form des Zugangs, sondern um im Kataster zusätzlich dargestellte Inhalte handelt. Daher wird der bestehende Artikel 12 in den neuen Abschnitt 3a. verschoben und punktuell angepasst.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung, welche Zusatzinformationen zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dargestellt werden können und entspricht grundsätzlich dem heutigen Artikel 12 Absatz 1. Buchstabe a nimmt das Anliegen auf, dass im Kataster auch geplante und laufende Änderungen von ÖREB dargestellt werden können bzw. sollen. Der Kataster kann insbesondere auch über rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen von ÖREB informieren. Ob, in welcher Weise und ab welchem Zeitpunkt solche Vorwirkungen bestehen, bestimmt das kantonale Recht. Die Darstellung geplanter oder laufender Änderungen von ÖREB wäre im Kataster bereits heute gestützt auf Artikel 12 möglich. Diese Regelung wurde aber offenbar missverstanden und wird daher präzisiert. In Buchstabe b wird präzisiert, dass es sich entweder um Geobasisdaten des Bundesrechts im Sinne des Anhang 1 zur GeolV oder um Geobasisdaten des kantonalen Rechts handeln muss. Irgendwelche andere Geodaten, insbesondere solche ohne eine Rechtsgrundlage, dürfen im ÖREB-Kataster nicht als Zusatzinformation dargestellt werden. Buchstabe c hält fest, dass Hinweise, die dem Verständnis der ÖREB dienen und heute bereits veröffentlicht werden, ebenfalls als Zusatzinformationen dargestellt werden können. Solche Hinweise erfolgen heute beispielsweise bereits durch das BAZL bei den Sicherheitszonenplänen oder in gewissen Kantonen durch Hinweise auf fehlende kommunale Nutzungspläne, provisorische Planungszonen oder Gefahrenkarten.

Geplante neue ÖREB in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren entfalten bei ihrer öffentlichen Auflage als Vorwirkung teilweise erhebliche Sperrwirkungen. Die Auflage von Sicherheitszonenplänen des Luftfahrtrechts nach Artikel 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.80) führt beispielsweise zu einem faktischen Bauverbot. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass die an einem Grundstück interessierten Personen dies möglichst früh wissen bzw. erkennen können. Deshalb schreibt der neue Absatz 2 vor, dass Information über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die der für den Kataster verantwortlichen Stelle von der Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt wird, von der Kataster führenden Stelle des Kantons zwingen als Zusatzinformation im ÖREB-Kataster dargestellt werden muss.

Absatz 3 entspricht dem zweiten Satz des heutigen Artikel 12 Absatz 1.

Letztlich wird im Absatz 4 neu klargestellt, dass auf diese von den Kantonen bestimmten Zusatzinformationen weder die Publizitätswirkung nach Artikel 17 Geoinformationsgesetz noch die spezialgesetzliche Haftung nach Artikel 18 Geoinformationsgesetz Anwendung finden. Ersteres ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Artikel 17 Geoinformationsgesetz, der sich ausdrücklich nur auf Inhalte des Katasters (vgl. Art. 3 ÖREBKV) bezieht. Da die Nutzung des ÖREB-Katasters in seinen Zusatzfunktionen nicht zur Katasterführung im bundesrechtlichen Sinn gehört, kann auch die spezialgesetzliche Haftung von Artikel 18 Geoinformationsgesetz keine Anwendung finden. Allenfalls haftet der Kanton hinsichtlich der Zusatzinformationen nach kantonalem Staatshaftungsrecht.

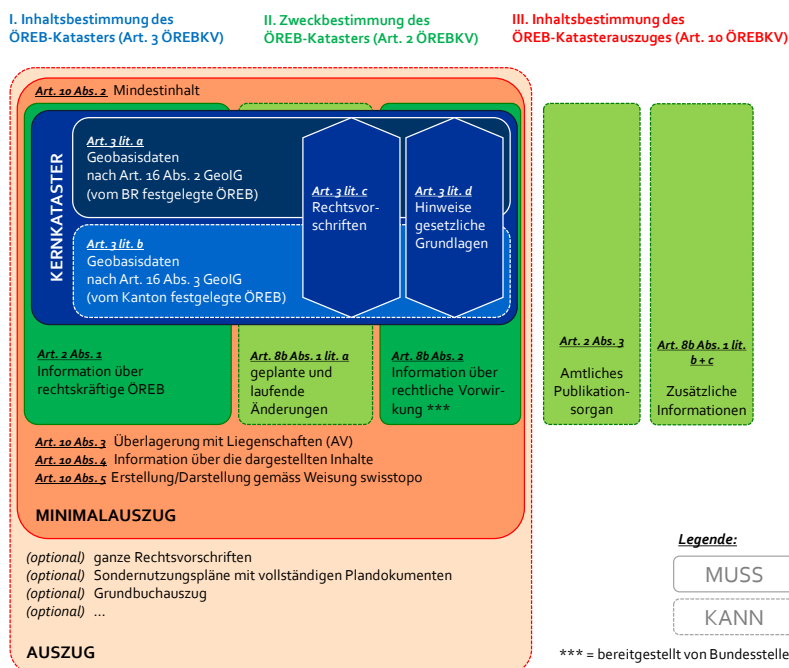
## Artikel 9 Absatz 2

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 schuf Unklarheiten dahingehend, ob der Download der betreffenden Geobasisdaten auch (zusätzlich) im Portal des ÖREB-Katasters angeboten werden muss oder

ob es genügend ist, wenn die betreffenden Geobasisdaten im kantonalen GIS als Download angeboten werden. Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, dass nicht die katasterführende Stelle für den Download-Dienst zuständig ist, sondern die verantwortliche Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeolG. Diese muss den Download der betreffenden Geobasisdaten im GIS des betreffenden Gemeinwesens entsprechend den Regelungen des Geoinformationsrechts des Bundes anbieten. Geobasisdaten des Bundesrechts, welche ÖREB darstellen und vom Bundesrat als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet werden, müssen immer auch in einem Download-Dienst angeboten werden. Sollte versehentlich im Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung in der Spalte "Download-Dienst" das Kreuz vergessen gegangen sein, so geht Artikel 9 Absatz 2 ÖREBKV als speziellere (und nun auch neuere) Regelung vor.

## Artikel 10 und 11

Das geltende Recht kennt einen vollständigen Auszug, in welchem unter anderem auch der vollständige Text aller Rechtsvorschriften (d.h. teilweise ganze Baureglemente) wiedergegeben wird (Art. 10 ÖREBKV), sowie einen Auszug mit reduzierter Information (bisheriger Art. 11 ÖREBKV). Letzterer wird nur auf besonderen Wunsch hin abgegeben. Eine Mehrheit von Fachpersonen ist der Auffassung, dass der vollständige Auszug mehr Information enthält, als von den meisten Nutzerinnen und Nutzern gewünscht wird. Erfahrungen im Kanton Genf, wo durchwegs der vollständige Auszug gewünscht wird, zeigen auf, dass hinsichtlich der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer offenbar regionale Unterschiede bestehen. Eine systematische Untersuchung hierzu fehlt derzeit. Es wurde erkannt, dass dann, wenn die Information über geplante oder laufende Änderungen von ÖREB im Kataster vorhanden sind (vgl. dazu oben zu Art. 2 und 8b), diese für die Nutzerinnen und Nutzer wichtige Information immer im Auszug vorhanden sein sollte. Die vorliegende Lösung sieht nun vor, dass das Bundesrecht nur noch einen *minimalen Inhalt für den Auszug* definiert und es den Kantonen freigestellt ist, diesen zu erweitern. Der bisherige Artikel 11 betreffend den Auszug mit reduziertem Inhalt wird somit obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.



Die Grafik illustriert die Ausgestaltung der ÖREB-Kataster durch die Kataster verantwortlichen Stellen der Kantone hinsichtlich der MUSS- und KANN-Vorgaben in Bezug auf den (Daten-)Inhalt des ÖREB-Katasters (I., blau), auf den Zweck (II., grün) und in Bezug auf den ÖREB-Katasterauszug (III., rot).

Der minimal mögliche ÖREB-Kataster enthält (I.) nur die vom Bundesrat nach Artikel 16 Absatz 2 GeolG bestimmten Geobasisdaten samt ihrer Rechtsvorschriften und Hinweise, und er bezweckt (II.) lediglich die Information über den rechtskräftigen Zustand dieser ÖREB und die vom Bund bereitge-

stellten rechtlichen Vorwirkungen. Der minimal mögliche Auszug (III.) stellt die genannten ÖREB überlagernd mit der Ebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung dar, gibt eine Information über die dargestellten Inhalte und entspricht insgesamt den Weisungen der swisstopo über die Auszüge.

Die Kantone können diesen minimalen Kataster (I.) inhaltlich um weitere eigentümergebundene Geobasisdaten gemäss Artikel 16 Absatz 3 GeolG ergänzen. Sie können (II.) den Zweck des Katasters erweitern um die Information über geplante und laufende Änderungen dieser ÖREB, um die Funktion als amtliches Publikationsorgan, und/oder den Kataster um weitere Zusatzinformationen nach Artikel 8b ergänzen. Beim ÖREB-Katasterauszug (III.) steht es den Kantonen frei, neben dem minimalen Umfang z.B. vollständige Texte der Rechtsvorschriften, vollständige Plandokumente (v.a. bei der Sondernutzungsplanung) oder auch den Grundbuchauszug des betroffenen Grundstücks mit auszugeben.

Der Absatz 1 von Artikel 10 entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen Wortlaut. Die bisherige Formulierung der minimalen Fläche, auf die sich ein Auszug beziehen muss, erwies sich bei genauerer Prüfung allerdings als sachenrechtlich nicht korrekt. Deshalb wurde der Text nun in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) angepasst. Damit besteht eine Übereinstimmung mit der Definition der Informationsebene "Liegenschaften" der amtlichen Vermessung, mit welcher die Geometrie der ÖREB im Kataster gemäss Absatz 3 überlagert wird. Die VAV ist derzeit ebenfalls in Überarbeitung. Sollte die Revision zu einer Änderung von Artikel 6 Absatz 3 VAV führen, wäre der neue Artikel 10 Absatz 1 ÖREBKV entsprechend anzupassen.

Der neue Absatz 2 von Artikel 10 legt nun den *vom Bundesrecht vorgeschriebenen minimalen Inhalt* eines Auszugs fest. Der Auszug muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- die Geobasisdaten, die ÖREB darstellen und vom Bundesrat als Inhalt bezeichnet wurden (Art. 3 Bst. a ÖREBKV) oder vom kantonalen Recht als Inhalt bezeichnet werden (Art. 3 Bst. b ÖREBKV);
- die genauen Bezeichnungen der Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c, nicht aber den Volltext dieser Rechtsvorschriften (nach Möglichkeit mit einem Link auf die entsprechenden Dokumente, die im Geodienst als PDF-Files angeboten werden);
- die vollständigen Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen gemäss Artikel 3 Buchstabe d (nach Möglichkeit mit einem Link auf die entsprechenden Dokumente in den Gesetzessammlungen);
- allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen von ÖREB im Sinne des neuen Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a (vgl. oben zu Art. 8b), sofern diese im Kataster vorhanden sind.

Da in der ÖREBKV nun nur noch der minimale Inhalt des Auszugs festgelegt wird, müssen die Kantone in ihrer Gesetzgebung (d.h. durch Rechtssatz) den Inhalt des Auszugs explizit festlegen. Dabei können sie allenfalls im kantonalen Recht festhalten, dass der Inhalt Artikel 10 Absatz 2 (d.h. dem bundesrechtlichen Minimum) entspricht.

Die Absätze 3–5 werden unverändert aus dem bisherigen Artikel 10 übernommen (bisher Abs. 2–4).

## **Artikel 12**

Der bisherige Artikel 12 mit der Sachüberschrift Zusatzinformationen war bislang im 4. Abschnitt unter dem Titel "Formen des Zugangs" eingeordnet. Diese Einordnung ist insofern unpräzise, als es sich bei den Zusatzinformationen nicht um eine Form des Zugangs, sondern um im Kataster zusätzlich dargestellte Inhalte handelt. Daher wird der bisherige Artikel 12 in den neuen Abschnitt 3a. verschoben (vgl. oben zu Art. 8b). Artikel 12 kann daher formell aufgehoben werden.

## **Artikel 14 Absatz 1 und 15**

Der Nutzen von Beglaubigungen – insbesondere von beglaubigten statischen Auszügen – ist fraglich. Der Nutzen wurde schon im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur ÖREBKV in Frage gestellt. So verliert der beglaubigte Auszug angesichts der Dynamik der Nachführung der im ÖREB-Kataster angebotenen Daten unmittelbar nach seiner Ausstellung bereits seine Aktualität. Der Aufwand für eine

Beglaubigung steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen. Es bestehen allerdings keine systematisch erhobenen, verfügbaren Erfahrungswerte hinsichtlich dieser Frage. Im Vernehmlassungsentwurf wurde auf Grund der Empfehlung der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, künftig auf die Möglichkeit der Beglaubigung ganz zu verzichten.

Auf Grund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren soll es nun in der Zuständigkeit der Kantone liegen, die Beglaubigung von Auszügen aus dem ÖREB-Kataster vorzusehen. Der geänderte Artikel 14 Absatz 1 ÖREBKV stellt diesbezüglich nur eine – allerdings staatsrechtlich erforderliche<sup>6</sup> – Ermächtigungsnorm zu Gunsten der Kantone, aber keine unmittelbare Rechtsgrundlage für das Ausstellen von beglaubigten Auszügen dar. Letztere muss der betreffende Kanton schaffen, wobei die Normhöhe durch das kantonale Staatsrecht bestimmt wird. Zusätzlich müssen die Kantone die Zuständigkeit, das Verfahren und allfällige Gebühren regeln. Eine elektronische öffentliche Beglaubigung in Anwendung der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (SR 211.435.1) ist nicht vorgesehen.

Unabhängig davon stellte sich die Frage, ob Auszüge aus dem ÖREB-Kataster mit einer elektronischen Signatur versehen werden können. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass es keiner zwingenden Regelung im Bundesrecht bedarf. Es steht den Kantonen (mit oder ohne kantonrechtliche Grundlage) frei, beispielsweise die PDF-Dokumente der Auszüge mit einem elektronischen Siegel und einem Zeitstempel zu versehen.

Nach geltendem Recht gehört das Ausstellen von beglaubigten Auszügen zur Katasterführung im Sinne von Artikel 18 GeolG;<sup>7</sup> für Fehler beim Ausstellen der Beglaubigung besteht somit eine Haftung nach Artikel 18 GeolG. Daran ändert sich nichts, wenn die Aufgabe der Beglaubigung für die Kantone freiwillig wird.

Artikel 15 wird ersatzlos aufgehoben.

## Artikel 16

Bei Artikel 16 handelt es sich um eine blosse bundesrechtliche Ermächtigungsnorm, welche keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Nutzung des ÖREB-Katasters durch die Kantone als Publikationsorgan darstellt. Die Ermächtigung findet sich nun im neuen Artikel 2 Absatz 3. Artikel 16 wird somit formell aufgehoben. Da es sich um den einzigen Artikel im Abschnitt handelt, muss auch der Gliedertitel des 6. Abschnitts aufgehoben werden.

## Artikel 18a

Das Bundesamt für Landestopografie bzw. die eidgenössische Vermessungsdirektion besorgen traditionell die Aufsicht über die Katastervermessung des Fürstentums Liechtenstein. Rechtsgrundlage bildet ein Verwaltungsabkommen, das sich auf Artikel 42a VAV stützt. Mit dem Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB Katastergesetz; ÖREBKVG) hat das Fürstentum Liechtenstein die Rechtsgrundlage geschaffen, um ebenfalls einen ÖREB-Kataster einzuführen. Liechtenstein möchte nun auch im Bereich des ÖREB-Katasters Aufgaben betreffend die Unterstützung und Kontrolle der Katasterführung und Aufgaben der Aufsicht über den Kataster an das Bundesamt für Landestopografie übertragen. Dies soll – wie bei der amtlichen Vermessung – mittels einer Verwaltungsvereinbarung geschehen. Gemäss Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) darf der Bundesrat selbstständig völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen, dazu gehören insbesondere Verwaltungsvereinbarungen die sich in erster Linie an die Behörden richten und administrative Fragen regeln (Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG). Die Zuständigkeit zum Abschluss solcher Verwaltungsvereinbarungen darf der

<sup>6</sup> Art. 75a Abs. 3 BV räumt dem Bund zur Harmonisierung der raumbezogenen Daten und hinsichtlich des ÖREB-Katasters eine auf diese Gegenstände begrenzte, aber ansonsten umfassende, nachträglich derogierende Gesetzgebungskompetenz ein. Mithin ist der Bund befugt, den ÖREB-Kataster abschliessend zu regeln. Der Gesetzgeber hat diese Regelungskompetenz in weitgehend umfassender Weise an den Bundesrat übertragen (Art. 16 Abs. 5 GeolG). Es mithin notwendig, dass der Bundesrat in seiner Verordnung die Rechtsetzungskompetenz in Sachen Beglaubigung teilweise an die Kantone weitergibt.

<sup>7</sup> Vgl. DANIEL KETTIGER, Die Haftung des Staates für seine Geodaten, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht (SVVOR), Jahrbuch 2016/17, Bern 2017, S. 103-141, S. 130., S. 129 f.



Bundesrat an ein Departement delegieren (Art. 48a RVOG). Die beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Unterstützung und Kontrolle der Katasterführung betrifft aus schweizerischer Sicht rein administrativ-organisatorische Fragen und führt durch den Auftrag an das Bundesamt für die schweizerische Eidgenossenschaft zu Nettoeinnahmen.

In diesem neu vorgesehenen Artikel 18a wird das VBS ermächtigt, mit dem Fürstentum Liechtenstein einen Vertrag betreffend die "vollständige oder teilweise Übertragung von Aufgaben betreffend den liechtensteinischen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an das Bundesamt für Landestopografie" abzuschliessen. Diese Ermächtigung wird durch den Zusatz "namentlich..." präzisiert indem eben exemplarisch aufgezählt wird, was diese Aufgaben betreffend den Kataster sein können. Eine Abschliessende Nennung ist indes nicht vorgesehen um zukünftige andere – aus der Aufgabenübertragung betreffend liechtensteinischen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen möglicherweise anfallende Arbeiten – nicht von vornherein auszuschliessen. Gestützt auf die vorgesehene "kann-Formulierung" kann das Fürstentum Liechtenstein keine Ansprüche auf Übernahme von Aufgaben stellen. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung kann nur auf gegenseitiges Einverständnis hin geschlossen werden. Zudem werden allfällige zu übernehmende Arbeiten natürlich nur gegen eine entsprechende Entschädigung durch das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt. Auf der Seite des Fürstentums Liechtenstein besteht in Artikel 17 Absatz 3 des ÖREBKG eine entsprechende Ermächtigung an die Landesregierung zum Vertragsabschluss.

## **Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Einleitungssatz**

Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters, d.h. insbesondere dessen Erweiterung um neue ÖREB-Themen, wird bei den Kantonen einen nicht unerheblichen Aufwand hervorrufen, der während einer bestimmten Einführungszeit neben den Kosten für den Betrieb des Katasters anfällt. Bundesbeiträge an die Kantone für die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters sollen deshalb bei der Ausrichtung der Globalbeiträge berücksichtigt werden können. Für die Weiterentwicklung können neu jährlich maximal Beiträge von total CHF 1.5 Millionen vorgesehen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gesamtrahmen der Kredite für die Verbundaufgaben amtlichen Vermessung und ÖREB-Kataster im gleichen Gesamtumfang bestehen bleibt. Die Höhe der allfälligen Beiträge an einen Kanton werden in der jeweiligen Programmvereinbarung festgelegt werden und hängen unter anderem von der zeitlichen Umsetzung von Erweiterungen des Katasterinhalts ab.

## **Artikel 26–30**

Die Artikel 26–30 betreffen als Übergangsbestimmungen nur die Einführung des Katasters, werden am 1. Januar 2020 mit deren Abschluss obsolet und können integral aufgehoben werden.

## **Artikel 31**

Für die gesamte Phase der etappierten Einführung des ÖREB-Katasters wurde ein Begleitgremium eingesetzt, welches die Einführungsarbeiten koordinierte und überwachte und welches die noch anstehende Evaluation begleiten soll. Dieses setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Fachkonferenzen, der zuständigen Fachstellen des Bundes, der Gemeinden sowie der GKG als Koordinationsorgan nach Artikel 48 GeoIV. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Begleitgremium zeigen auf, dass sich dessen Einsetzung sehr bewährt hat. Zusätzlich gab es einen Erfahrungsaustausch Bund – Kantone, der sich ebenfalls als notwendig und sinnvoll erwies. Erste Analysen hinsichtlich des Betriebs und der Weiterentwicklung des Katasters nach der flächendeckenden Einführung auf den 1. Januar 2020 lassen erwarten, dass auch nach diesem Zeitpunkt ein Koordinationsorgan für die Weiterentwicklung notwendig sein wird. Aus diesem Grund soll das heutige Begleitgremium auch nach dem Abschluss der Evaluation für weitere vier Betriebsjahre weitergeführt werden.

## **Artikel 32**

Das Gesetz verpflichtet den Bundesrat, innerhalb von sechs Jahren nach Einführung des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten (Art. 43 GeoIG). Die sechsjährige Frist begann ab dem

Jahr 2016 zu laufen; der Bundesrat wird dem Parlament somit spätestens im Jahr 2021 Bericht erstatten. Die externe Evaluation ist mit einer so genannten Null-Messung allerdings bereits im Jahr 2017 gestartet worden.